

Prüfungsordnung SPO II

Häufig gestellte Fragen

Stand 2016-04-28

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Welche Grundsituationen können bei Scheitern einer prüfungsrelevanten Anforderung im Vorbereitungsdienst auftreten?

- I. Lehramtsanwärter, denen am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts der eigenständige Unterricht nicht zuerkannt wird, verlängern ihre Ausbildung um sechs Monate.
- II. Lehramtsanwärter, die eine Prüfung wiederholen müssen, aber aufgrund insgesamt guter Prüfungsleistungen (Notendurchschnitt besser als 2,5) einen „Antrag auf Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung des Vorbereitungsdienstes“ stellen können, haben die Möglichkeit innerhalb von 18 Monaten ihren Vorbereitungsdienst zu absolvieren.
 1. Sofern dies die SPH-Ausbildung berührt, verbleibt die Ausbildungsbegleitung und Prüfungsorganisation im SPH in diesen Fällen beim SPH-Ausbilder
- III. Lehramtsanwärter, die eine Prüfung nicht bestehen und keine Möglichkeit haben eine „Schnellschussprüfung“ zu beantragen, wiederholen die nicht bestandene Prüfung binnen 5 Monaten.
 1. Die Abteilungsleitung steuert für diesen Personenkreis den Prozess der SPH-Ausbildung indem sie einen Ausbilder mit den Aufgaben der Ausbildung und der Organisation der Ausbildung beauftragt.
 2. Der beauftragte Ausbilder kommuniziert alle notwendigen Informationen mit SLA, Bereichsleitung und Ausbildungsschule.
- IV. Für Lehramtsanwärter, für die aufgrund von Elternzeit, Krankheit oder Verlängerung der Ausbildung in Kombination mit zu wiederholenden Prüfungen besondere Regelungen zu treffen sind, werden in Absprache mit dem LLPA individuelle Ausbildungspläne erstellt.

Unterrichtspraktische Prüfungen

Was ist zu tun, wenn ein Ausbilder kurzfristig vor einer Lehrprobe erkrankt oder ein Notfall eintritt und der Ausbilder verhindert ist?

Der Ausbilder benachrichtigt LLPA und die Abteilungsleitung. Er wirkt, sofern ihm dies möglich ist, daran mit kurzfristig eine Ersatzperson zu finden. Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertreter (Bereichsleiter) tragen dafür Sorge, dass aus dem Kreise der Ausbilder ein Ersatz gefunden wird.

Was ist zu tun, wenn ein Prüfungsvorsitzender kurzfristig ausfällt?

LLPA und Seminarausbilder versuchen in Absprache kurzfristig einen Ersatz zu organisieren. Im Zweifel kann aus dem Kollegium der Schule, an der die Lehrprobe stattfindet, ein geeigneter Kollege zum Prüfungsvorsitzenden ernannt werden.

Was ist zu tun, wenn ein Prüfling kurzfristig erkrankt und nicht zur Prüfung antreten kann?

Der Anwärter legt der Abteilungsleitung eine schriftlich vom Arzt ausgestellte Diagnose vor. Diese wird an das LLPA weitergereicht. Das LLPA entscheidet, ob und in welchem Zeitraum die Prüfung neu angesetzt werden kann.

Welche Pausen müssen eingehalten werden?

SPO II, § 20 Absatz 3: „Auf die Lehrprobe folgt nach einer Pause von mindestens 30 Minuten ein Kolloquium...“.

§ 20 Absatz 4: „Im Anschluss an die Unterrichtssequenz kann der Anwärter zu deren Ablauf Stellung nehmen.“

Die Ausgestaltung bzw. Länge dieser „Pause von mindestens 30 Minuten“ liegt in der Hand der Prüfungskommission. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Uhrzeiten der Prüfungen (Unterrichtspraxis/Kolloquium) fest und damit auch die Länge der Pause zwischen diesen beiden Prüfungsteilen. Während der Prüfung, die laut SPO II vom Vorsitzenden geleitet wird, kann – falls notwendig – von diesen Uhrzeiten abgewichen werden, und das Kolloquium bei Bedarf auch später beginnen.

Die Stellungnahme nach dem Ende des praktischen Teils der Prüfung ist kein Teil der Unterrichtspraxis. Die Prüfungsordnung besagt, dass eine Stellungnahme stattfinden KANN, was bedeutet, dass eben möglicherweise keine stattfindet. Somit ist die Stellungnahme kein der Prüfung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) zwingend notwendig zugeordneter Teil. Der Anwärter hat die freie Wahl eine Stellungnahme abzugeben. Gleichwohl wird eine (freiwillig) abgegebene Stellungnahme bei der Notenfindung berücksichtigt (§ 20, letzter Satz in Absatz 4).

Findet das Kolloquium auch dann statt, wenn die Leistung der Unterrichtspraktischen Prüfung schwächer als mit 4,0 bewertet wird?

Das Kolloquium findet auf jeden Fall statt.

Das Kolloquium wurde bestanden, der unterrichtspraktische Teil nicht. Was muss wiederholt werden?

Nur der unterrichtspraktische Teil als nicht bestandener Prüfungsteil wird wiederholt.

*Das Kolloquium wurde **nicht** bestanden, der unterrichtspraktische Teil wurde bestanden. Was muss wiederholt werden?*

Nur das Kolloquium als nicht bestandener Prüfungsteil wird wiederholt.

SPO II § 20 Absatz 8: Wird nur das Kolloquium wiederholt, so nimmt es inhaltlich seinen Ausgang von einer vorausgehenden, höchstens zehnminütigen mündlichen Darstellung des Anwärters über eine von ihm gehaltene Unterrichtssequenz.

Ein Anwärter besteht die Unterrichtspraktische Prüfung im Erstfach nicht. Wie geht es für ihn weiter?

Die angehende Lehrkraft setzt ihre Ausbildung im Zweifach fort und bleibt mit ihrem 6-Stunden-Deputat an der Erstfachschule

Was hat der Ausbilder zu tun, wenn eine Unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden wurde?

Der Ausbilder reicht die Prüfungsunterlagen beim LLPA ein und unterrichtet die Abteilungsleitung über den Tatbestand.

Kann ein Anwärter noch im III. Ausbildungsabschnitt seine Unterrichtspraktische Prüfung wiederholen?

Ja! Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Gesamtdurchschnitt der Noten nicht schlechter als 2,5 ist und die Note für die Unterrichtspraktische Prüfung insgesamt nicht schlechter als 5,0 ist.

Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Anwärter diese sogenannte „Schnellschußprüfung“ nicht besteht?

Diese Form der Prüfung entspricht einer Wiederholungsprüfung. Bei Nichtbestehen endet der Vorbereitungsdienst.

Ein Anwärter hat sein Kolloquium im Anschluss an die Unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden. Muss er den Vorbereitungsdienst verlängern?

Nein! SPO II § 10 Abs. 8 besagt: „nicht bestandene Kolloquien sowie Dokumentation mit Präsentation können auf Antrag im laufenden Vorbereitungsdienst wiederholt werden,..“.

Was muss ein Anwärter unternehmen, damit der diese Möglichkeit nutzen kann?

Er muss einen förmlichen Antrag beim LLPA stellen (*Antrag auf Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung des Vorbereitungsdienstes*). Dieser ist von der Abteilungsleitung zu unterschreiben. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Antragsgenehmigung unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ausbilders / der Ausbilderin.

*Kann ein Anwärter, der Ausbildungsabschnitt I verlängert hat, die Unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden hat, diese Lehrprobe gleichfalls in einem Eilverfahren (*Antrag auf Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung des Vorbereitungsdienstes*). wiederholen?*

Dafür gibt es bisher keine Regelung, da davon ausgegangen wird, dass die Unterrichtspraktische Prüfung nach Verlängerung von AA I bestanden wird. Tritt ein solcher Fall ein, dann ist der Kontakt mit LLPA und Abteilungsleitung zu suchen.

Wie setzt der Anwärter seine Ausbildung nach nicht bestandener Prüfung in Erst- oder Zweifach fort, wenn sein Notendurchschnitt insgesamt schwächer als 2,5 ist?

Der Anwärter bereitet sich in der Zeit von Schuljahresbeginn (Sept.) bis zur Prüfung auf diese vor. Er ist mit 14 Std. ausschließlich an einer Schule der Fachrichtung, in der er die Prüfung wiederholen muss. **Dabei ist zu beachten, dass die angehende Lehrkraft dann grundsätzlich nicht mehr eigenverantwortlich unterrichten darf.**

Der Unterricht ist gleichwohl selbstständig vorzubereiten und zu halten, jedoch nicht gegenüber den Eltern und Schülern zu verantworten. Es erfolgt keine Deputatsanrechnung für die Schule. Gemäß LLPA stellt eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zur Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils keine Fortführung des zweiten bzw. dritten Ausbildungsabschnittes dar, sondern eine Weiterführung eigener Art, bei deren Ausgestaltung die Hilfe, die eine angehende Lehrkraft benötigt, im Vordergrund stehen soll. Der Vorbereitungsdienst endet dann zum 31. Dezember.

Hat ein Anwärter die Möglichkeit nach nicht bestandener Prüfung den Ausbilder, Mentor und Schule zu wechseln?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit

- Ausbildungsklasse
- Mentor
- Ausbildungsschule
- Ausbilder

zu wechseln. Dies bedarf einer inhaltlichen Erörterung mit allen Beteiligten. Es gilt der Grundsatz der angehenden Lehrperson eine zweite Chance einzuräumen, in der besonders

belastende Kontexte ausgeräumt sind. Im Einzelfall kann es sich dabei auch um Störungen auf der Beziehungsebene handeln.

Gelten für Unterrichtspraktische Prüfungen im Zweifach dieselben Regelungen wie im Erstfach??

Ja!

Um wie viel werden die Bezüge von angehenden Lehrpersonen, die ihren Vorbereitungsdienst verlängern oder Ausbildungsabschnitt I wiederholen, gekürzt?
Um 15 %.

Ab wann tritt die Kürzung der Bezüge in Kraft?

Ab August; dh die Bezüge werden über die Sommerferien hinweg gekürzt weiter bezahlt.

Kann ein Anwärter gegen die Kürzung der Anwärterbezüge rechtlich vorgehen?

Er kann einen Härtefallantrag stellen.

Hat die Verlängerung der Ausbildungszeit Auswirkung auf die Fahrkostenregelungen?

Nein.

Können Anwärter, die einen Ausbildungsabschnitt wiederholen oder ihre Ausbildungszeit verlängern, einer Nebentätigkeit nachgehen?

Grundsätzlich ja. Diese muss von der Abteilungsleitung genehmigt werden.

SPH-Prüfungen

Kann für eine SPH-Prüfung ebenfalls ein Eilverfahren zur Wiederholung der Prüfung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit beantragt werden (Antrag auf Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung des Vorbereitungsdienstes) ?

Ja. Voraussetzung dafür ist, dass nur Kolloquium oder Dokumentation mit Präsentation nicht bestanden wurden.

Was muss ein Anwärter unternehmen, damit der diese Möglichkeit nutzen kann?

Er muss einen förmlichen Antrag beim LLPA stellen. Dieser ist von der Abteilungsleitung zu unterschreiben.

Wird das Kolloquium durchgeführt, wenn der Teil Dokumentation und Präsentation nicht bestanden wurden?

Das Kolloquium ist grundsätzlich durchzuführen! SPO II § 19 Absatz 8: „Ist die Dokumentation mit Präsentation nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, findet das Kolloquium gleichwohl statt.“

Wenn sich die Ausbildungszeit verlängert, muss das Thema neu vergeben werden?

Es kann das bestehende Thema weiter bearbeitet werden, es kann aber auch ein neues Thema vergeben werden.

Schulleiterbeurteilung

Wenn die Schulleiternote 4,5 oder schwächer ausfällt, welche Konsequenzen hat dies dann für die Ausbildung?

Die Ausbildungszeit verlängert sich bis 31. Dezember. Die angehende Lehrkraft muss die Unterrichtspraktischen Prüfungen in Erst- und Zweifach wiederholen. Die Zeit der Verlängerung soll dazu dienen sich auf die beiden Prüfungen vorzubereiten.

Wenn sich die Ausbildungszeit aufgrund nicht bestandener Prüfungen verlängert, muss dann trotzdem schon im Mai eine Schulleiterbeurteilung geschrieben werden?

Ja. Die Schulleitungen der Erstfach- und der Zweifachschule müssen bis Mitte Mai (Termin siehe Prüfungsplan) eine abgestimmte Beurteilung beim LLPA einreichen. Die Schulleiternote ist Teil des Prüfungsverfahrens. Würde die Schulleiternote schwächer als 4,0 ausfallen, hätte die angehende Lehrkraft im Verlängerungszeitraum zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

Wenn sich die Ausbildungszeit verlängert, muss die Schulleiterbeurteilung neu geschrieben werden?

Ja. Die Schulleitungen der Erstfach- und der Zweifachschule müssen sich neu abstimmen und eine gemeinsame Schulleiterbeurteilung dem LLPA zukommen lassen.

Verlängerung der Ausbildung

Welche Konsequenzen hat es für einen Anwärter, wenn ihm zum Ende des ersten Ausbildungsabschnittes die Befähigung eigenständig zu unterrichten, nicht zuerkannt werden kann?

Der erste Ausbildungsabschnitt verlängert sich um sechs Monate – SPO II § 10 Absatz 4

Wann endet in diesem Fall seine Ausbildung?

Die Ausbildungszeit verlängert sich um 6 Monate und endet entsprechend zum 31.1. des Folgejahres.

Wann beginnt ein Anwärter, der AA I verlängert, seine SPH-Ausbildung?

Die Themenfindung sollte im Spätherbst (Nov./Dez.) beginnen. Die SPH-Ausbildung beginnt dann im Februar. Die Koordination der Ausbildung für diesen Personenkreis obliegt der Abteilungsleitung.

Wer bestimmt die Prüfungstermine?

Das LLPA am MKJS macht eine Vorgabe für Sondertermine. Das Seminar kann innerhalb dieses Rahmens für das SPH die Prüfungstermine terminieren und diese der Außenstelle des LLPA in Freiburg mitteilen.

Wann erfolgt bei Verlängerung von AA I der Wechsel ins Zweifach?

Bei Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts um sechs Monate wird im Ausbildungsplan geklärt, zu welchem Zeitpunkt mit welchem Deputat der SLA ins Zweifach wechselt. Der SLA hat drei Optionen:

	Februar - Juli		September - Januar	
	Erstfach	Zweifach	Erstfach	Zweifach

I	Wechsel zu Beginn zum 1.2.d. Jahres	12 Std.	2 Std.	8 Std.	6 Std.
II	Wechsel nach Ostern	13 Std.	2 Std. (1 Std. Monat 02 -07 gerechnet)	7 Std.	7 Std.
III	Wechsel im September	-	-	6 Std.	8 Std.

Um wie viel werden die Bezüge von Anwärtern gekürzt, die Ausbildungsabschnitt I wiederholen?

Um 15 %.

Kann ein Anwärter gegen die Kürzung der Anwärterbezüge rechtlich vorgehen?

Er kann einen Härtefallantrag stellen.

Was hat der Ausbilder zu tun, wenn er einem Anwärter die Befähigung zum eigenständigen Unterricht nicht erteilen kann?

Er fasst einen Bericht aus dem hervor geht, weshalb der Anwärter noch nicht befähigt ist, eigenständig zu unterrichten. Es sollten dabei Schwächen und Perspektiven reflektiert werden. Der Bericht geht an die Abteilungsleitung.

Welche Folgen hat es, wenn einem Anwärter die Befähigung zum eigenständigen Unterricht auch nach Verlängerung von Ausbildungsabschnitt I nicht erteilt werden kann?

Dann endet die Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem der verlängerte Ausbildungsabschnitt endet (31. Januar).

Kann ein Anwärter den Vorbereitungsdienst abbrechen?

Ja. Er kann jederzeit sein Beamtenverhältnis auf Widerruf beenden. Dazu muss er einen formlosen Antrag stellen sowie eine Erklärung und Belehrung unterzeichnen. Diese erhält er auf dem Sekretariat der Sonderschulabteilung. Sie wird seinem formlosen Antrag beigelegt.

Schul- und Beamtenrecht

Welche Folgen hat es, wenn ein Anwärter die Prüfung in Schul- und Beamtenrecht nicht besteht?

Er wiederholt die Prüfung zum Ende des II. Ausbildungsabschnitts.

Welche Folgen hat es, wenn ein Anwärter die Wiederholungsprüfung in Schul- und Beamtenrecht nicht besteht?

Dann endet die Ausbildung mit Ablauf des Ausbildungsabschnitts.

Nachteilsausgleich

Haben Anwärter mit einem Behindertenstatus einen Anspruch auf Nachteilsausgleich?

Ja.

Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?

Die Möglichkeiten sind einzelfallbezogen festzustellen. Sie reichen von einer Verlängerung der Vorbereitungszeiten vor Prüfungsteilen, über die Verlängerung von Prüfungsteilen bis hin zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

Wer muss initiativ werden?

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Anwärters einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Er wendet sich an den Behindertenbeauftragten des Seminars. Dieser nimmt dann Kontakt mit der Seminarleitung auf. In einem gemeinsamen Beratungsprozess zwischen Anwärter, Behindertenbeauftragtem, Ausbildern und Seminarleitung werden Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs festgelegt und protokollarisch festgehalten.

Längerer Erkrankung während des Vorbereitungsdienstes

Welche Möglichkeit haben angehende Lehrkräfte, wenn sie im ersten Ausbildungsabschnitt längere Zeit erkranken?

Länger erkrankt ist jemand, wenn er mehr als 6 Wochen krankgeschrieben wird und seinen Dienstverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Ist im Ausbildungsprozess erkennbar, dass bei davon betroffenen Personen die Kompetenzen zu einem eigenständigen Unterricht noch nicht hinreichend entwickelt sind und eine Verlängerung der Ausbildung sinnvoll erscheint, so kann die angehende Lehrkraft den Ausbildungsabschnitt 1 auf eigenen Antrag wiederholen. Die angehende Lehrkraft bespricht dies mit der/dem zuständigen Ausbilderin/Ausbilder, Mentor(in) und Schulleitung und erstellt hierzu ein Protokoll.

Die angehende Lehrkraft kann auf dem Dienstweg informell einen Antrag beim Regierungspräsidium stellen. Es handelt sich bei Genehmigung durch das Regierungspräsidium um eine Wiederholung ohne Gehaltskürzung. Sollte die angehende Lehrkraft am Ende dieser Verlängerungszeit die Befähigung eigenständig unterrichten zu können, nicht zugesprochen bekommen, kann der erste Ausbildungsabschnitt nochmals wiederholt werden. Das Landeslehrerprüfungsamt muss über Verlängerungszeiten im Krankheitsfall nicht informiert werden. Das LLPA ist am Ausbildungsprozess erst ab Ausbildungsabschnitt II zu beteiligen.

Was ist zu tun bei längerer Krankheit im zweiten Ausbildungsabschnitt?

Länger erkrankt ist jemand, wenn er mehr als zwei Wochen krankgeschrieben wurde und nicht seinen Dienst erfüllen konnte oder erfüllte. Diese Tage müssen nicht am Stück liegen.

Das Prüfungsamt sollte vorinformiert werden, auch wenn die Erkrankungszeit nicht in den Prüfungszeitraum fällt.

Zeiten von Krankheit im Prüfungszeitraum sollten in jedem Fall ans LLPA weitergegeben werden.

Achtung: Der Termin der Prüfungsbekanntgabe kann außerhalb des Prüfungszeitraumes liegen. Eine Eröffnung von Prüfungstermin und -thema ist damit nicht möglich. Das LLPA ist deshalb über Erkrankungen von angehenden Lehrkräften in Zeiträumen, in die Prüfungen oder Prüfungseröffnungen fallen, grundsätzlich zu informieren.

Sind Prüfungen nachzuholen, sucht das LLPA grundsätzlich nach angemessenen, für die angehende Lehrkraft annehmbaren Lösungen. Es werden grundsätzlich Einzelfallentscheidungen getroffen. Es gibt dazu keine Regularien.